

## ***Auf- und Abstiegsmodalitäten für die Saison 2025/2026***

(Änderungen unterstrichen bzw. durchgestrichen)

### **Abstiegsregelung**

Der Abstieg richtet sich vorrangig nach der erreichten Beobachtungspunktzahl.

Neben dem erreichten Beobachtungsschnitt aus der vollen Anzahl der Beobachtungen sind das Bestehen der jährlichen Leistungsprüfung sowie die Teilnahme an einem der regulären LP-Termine erforderlich. Des Weiteren werden die gezeigte Einsatzbereitschaft und vor allem Einsatzfähigkeit zum Verbleib in der jeweiligen Leistungsklasse mit herangezogen.

Unabhängig von der erreichten Punktezahl ~~und Spielklasse~~ steigen diejenigen Schiedsrichter ab, welche im Durchschnitt ihrer Beobachtungen nicht 235 Punkte für ihre Spielklasse erreicht haben. Die Regelung findet keine Anwendung auf Schiedsrichter, die erstmalig in die Bezirksliga aufsteigen, im ersten Jahr ihrer Klassenzugehörigkeit.

### **Regionalliga**

Ein Abstieg aus der Regionalliga erfolgt stets vorbehaltlich eines die VSA-Entscheidung bestätigenden Beschlusses des WDFV-VSA.

### **Mittelrheinliga**

Aus der Mittelrheinliga steigen höchstens die 5 letztplatzierten beobachteten Schiedsrichter ab.

Der VSA behält sich vor, unabhängig von der erreichten Platzierung nach Bewertung der Einsatzbereitschaft und -fähigkeit über den Verbleib eines Schiedsrichters in der Mittelrheinliga zu entscheiden.

### **Landesliga**

Aus der Landesliga steigen höchstens die 6 letztplatzierten beobachteten Schiedsrichter ab.

Bei Punktgleichheit entscheidet der VSA nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der VSA behält sich in besonders gelagerten Fällen (z. B. nicht Erreichen der vollen Beobachtungsanzahl aufgrund von Krankheit, Auslandsaufenthalten über mehr als 6 Monate oder dem vorzeitigen Ausscheiden von Mannschaften aus der betreffenden Spielklasse) Einzelfallentscheidungen ausdrücklich vor.

### **Aufstiegsregelung**

Der Aufstieg richtet sich vorrangig nach der erreichten Beobachtungspunktzahl.

Neben dem erreichten Beobachtungsschnitt aus der vollen Anzahl der Beobachtungen sind das Bestehen der jährlichen Leistungsprüfung sowie die Teilnahme an einem der regulären LP-Termine erforderlich. Des Weiteren werden die gezeigte

Einsatzbereitschaft und vor allem Einsatzfähigkeit zum Verbleib in der jeweiligen Leistungsklasse mit herangezogen.

Für einen Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse muss die LP bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres komplett abgelegt und bestanden sein.

Ferner muss der Schiedsrichter die Kriterien für die höhere Leistungsklasse sowohl in der Laufprüfung, als auch im Regeltest bereits erfüllen.

**In die Regionalliga West**

Der Aufstieg in die Regionalliga erfolgt vorbehaltlich eines die VSA-Entscheidung bestätigenden Beschlusses des WDFV – VSA. Von den Aufsteigern muss mindestens die Hälfte aus dem aktuellen oder einem ehemaligen Perspektivkaderpool kommen.

**In die Mittelrheinliga**

min. 2 Aufsteiger aus der Landesliga, von denen mindestens die Hälfte aus dem Perspektivkaderpool kommen ~~muss~~ soll.

**In die Landesliga**

min. 4 Aufsteiger aus der Bezirksliga.

**Entscheidungsvorbehalt für Auf- und Abstieg aus den jeweiligen Leistungsklassen**

Wird die erforderliche Anzahl von Schiedsrichter\*innen in einer Spielklasse nicht erreicht, entscheidet der VSA über einen verminderten Abstieg oder einen vermehrten Aufstieg nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei Punktgleichheit der zum Aufstieg anstehenden Schiedsrichter\*innen entscheidet der VSA ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund der o.g. weiteren Kriterien und der Perspektive des/der Schiedsrichter/s/in.

Die Mindestanzahl der Aufsteiger bleibt hiervon unberührt.

Wird die erforderliche Anzahl von Schiedsrichter\*innen in einer Spielklasse im Laufe der Saison unterschritten (z.B. Abgänge, Nichtbestehen oder Nichtablegen der Leistungsprüfung etc.) kann der VSA dies durch Zwischenaufstieg während der Saison ausgleichen.

Der VSA behält sich in besonders gelagerten Fällen (z. B. nicht Erreichen der vollen Beobachtungszahl aufgrund von Krankheit, Auslandsaufenthalt über mehr als 6 Monate oder vorzeitigem Ausscheiden von Mannschaften aus der betreffenden Spielklasse) Einzelfallentscheidungen ausdrücklich vor.

**Die Anzahl der Beobachtungen wird bis auf weiteres wie folgt festgelegt:**

Mittelrheinliga

4 Beobachtungen für alle Schiedsrichter, soweit dies aufgrund der Anzahl der zu besetzenden Spiele möglich ist. Schiedsrichter des PK erhalten 5 Beobachtungen.

Alle Schiedsrichter der Mittelrheinliga die mindestens zwei Spielzeiten im Seniorenbereich über der Verbandsebene Spiele geleitet haben, unterliegen in den anschließenden fünf Spielzeiten nicht der Regelbeobachtung. Sollte der Schiedsrichter noch aufstiegsberechtigt sein, kann er vor Beginn einer jeden Spielzeit beantragen, dass von der Regelung kein Gebrauch gemacht wird. Der VSA behält sich vor jederzeit eine Leistungsüberprüfung durchzuführen.

Landesliga

4 Beobachtungen für alle Schiedsrichter, soweit dies aufgrund der Anzahl der zu besetzenden Spiele möglich ist. Schiedsrichter des PK erhalten 5 Beobachtungen.

Bezirksliga

4 Beobachtungen für alle SR, die von den Kreisen gemäß 50%-Regelung als zu beobachtende SR in der BZL gemeldet wurden. Schiedsrichter des PK in der BZL erhalten 5 Beobachtungen.

BZL-SR, die in den PK aufgenommen werden oder aus dem VFK in die BZL aufgestiegen sind, sind in diesem Jahr grundsätzlich von der 50% Regelung ausgenommen, solange sie dem PK angehören.

Schiedsrichter, die erstmals in die BZL aufsteigen, ohne im Rahmen der 50%-Regelung als zu beobachtender SR mit Aufstiegsmöglichkeit gemeldet zu werden, werden ein- bis zweimal beobachtet, ohne das Kontingent des jeweiligen Kreises zu belasten.

Aufhörer und aus dem FVM verzogene Schiedsrichter dürfen durch Neumeldungen ersetzt werden. Sie werden dabei auf die 50% Regelung für ihren jeweiligen Kreis angerechnet.

## **Zusätzliche Regelungen für den Einsatz als Schiedsrichter auf Verbandsebene:**

Schiedsrichter, die **an keiner** der regulär angebotenen Leistungsprüfungen teilgenommen haben, steigen automatisch in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab. SR der Bezirksliga gehen damit an den Kreis zurück.

Bis zu einer komplett erfolgreichen Ablegung der Leistungsprüfung für die betreffende Saison, erfolgt ein Einsatz als Schiedsrichter auf Verbandsebene nur bis zur nächst niedrigeren Leistungsklasse.

Für die Schiedsrichter, die krankheitsbedingt oder besonderen persönlichen Gründen an keiner der regulären Leistungsprüfungen teilgenommen haben, die Laufprüfung dort nicht bestanden oder lediglich den Regeltest absolvieren haben, bietet der VSA ausschließlich eine Nachprüfung im Laufen an. Diese Nachprüfung kann im Ausnahmefall und nach vorheriger Genehmigung durch den VSA auch auf einer Leistungsprüfung für die darauffolgende Saison erfolgen.

Schiedsrichter, die freiwillig in den Kreis zurückgehen oder durch den VSA in den Kreis zurückgegeben werden, können nur nach Meldung durch den betreffenden VKSA auf Verbandsebene zurückkehren.

Schiedsrichter, die unterjährig aus dem VFK ausscheiden, unterliegen bezüglich der Aufstiegsentscheidung in die Bezirksliga ausschließlich dem Entscheidungsrecht des VSA. Eine Meldung zum Aufstieg durch den VKSA (im Allgemeinen zum Kreislehrgang) wird für die betreffende Saison hierdurch ausgeschlossen.

Die Richtlinien für eine erfolgreiche Leistungsprüfung der Schiedsrichter in den Verbandsklassen sind in einer besonderen „Prüfungsrichtlinie für Leistungsprüfungslehrgänge“ geregelt, die für Verbandsschiedsrichter und Aufsteiger in die Verbandsklassen maßgeblich sind. Für einen Aufstieg in eine nächst höhere Leistungsklasse sind jeweils die Anforderungen der höheren Leistungsklasse zu erfüllen.

Die Kreise regeln den Auf- und Abstieg sowie die Leistungsprüfungskriterien für ihren Bereich in eigener Verantwortung in entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Bei Veränderungen gegenüber der Vorsaison sind diese dem VSA zur Einsichtnahme vorzulegen.

**Stand: 01.07.2025**